

## Merkblatt

### zur Herstellung einer Baustellenüberfahrt

Gemäß § 17 (1) 1. Satz des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 20.12.1976 - BremLStrG - ( BremGB1 S. 341 ) dürfen Straßenflächen, die nicht dazu bestimmt sind, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, ( z. B. Fuß-, Radwege und Grünflächen ) mit Fahrzeugen nur mit Erlaubnis der Straßenbaubehörde auf einer Überfahrt benutzt werden. Antragsberechtigt ist der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder Nießbraucher eines an der Straße grenzenden Grundstückes.

Die örtliche Lage wird vom Amt für Straßen und Verkehr bestimmt.

Die Herstellung der Baustellenüberfahrt wird vom Bauherrn veranlasst und ist auf seine Kosten in einem ständigen verkehrssicheren Zustand zu halten. In dieser Hinsicht ist der Straßenbaulastträger von jeglichen Haftungsansprüchen freizuhalten. Die Kosten der Herstellung hat der Erlaubnisnehmer zu tragen. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, eine anerkannte Straßenbaufirma zu benennen, die die Arbeiten unter Einhaltung der vom Amt für Straßen und Verkehr erteilten Auflagen ausführen kann.

**Hierzu hat die beauftragte Firma folgende Nachweise zu erbringen:**

Bescheinigung der Teilnahme am Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft (Soka Bau-Bescheinigung) und eine Eintragung im Berufsregister (Handwerksrolle oder Industrie- und Handelskammer) für das Straßenbauhandwerk.

Das Amt für Straßen und Verkehr behält sich vor, bei Verstoß gegen v.g. Regelung sofort entsprechende Schritte zur Stilllegung der Straßenbaumaßnahme durchführen.

Nach Beendigung der Bau- bzw. Abbrucharbeiten ist die Baustellenüberfahrt vom Bauherrn und auf seine Kosten zu beseitigen. Der regelrechte Straßenzustand ist durch eine anerkannte Straßenbaufirma unverzüglich wieder herzustellen, der vom Straßenbaulastträger abgenommen wird.

Die Erlaubnis der Baustellenüberfahrt gilt nur für den Zeitraum der Bau- bzw. Abbrucharbeiten.

Vor Baubeginn ist die Lage der im Bereich der Überfahrt liegenden unterirdischen Leitungen (z.B. Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Entwässerungs-, Fernheizungs-, Fernmeldeanlagen) bei den zuständigen Stellen festzustellen. Soweit erforderlich, ist die Verlegung der Anlagen zu veranlassen. Bei evtl. Beschädigung solcher Anlagen sind die zuständigen Stellen unverzüglich zu benachrichtigen. Für Schäden an Leitungen und Störung der öffentlichen Versorgung ist der Berechtig te ersatzpflichtig.

Zur genauen Recherche empfehlen wir sich bei ALIZ WEST GmbH & Co. KG, Postfach 140153, 40071 Düsseldorf, Tel. 0211-61 68 61-0 oder [www.aliz.de](http://www.aliz.de) zu erkundigen. Dort besteht die Möglichkeit bei der zunehmenden Dichte von Leitungen im Untergrund eine umfassende Erkundung einzuholen.

Im Bereich von Bus- oder Straßenbahnhaltestellen ist die BSAG zu beteiligen.

Sind von der Zufahrt Straßenbäume oder Flächen der Grünanlagen betroffen, so ist SUBV, Referat 30 in Zusammenarbeit mit dem Umweltbetrieb Bremen vorab zu beteiligen.

Bei betroffenen Straßenleuchten ist das ASV, Öffentliche Beleuchtung:

Bereich Links der Weser, Vegesack, Burglesum: Herr Röpken (Tel. 361-89261),



Dienstgebäude  
Herdentorsteinweg 49/50  
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Hauptbahnhof  
oder Herdentor

Eingang  
Abt. Entwurf und Neubau  
von Straßen:  
Hillmannplatz 8-10  
Abt. Straßenerhaltung,  
Abt. Brücken- und Ing.bau:  
Herdentorsteinweg 7

Sprechzeiten  
Mo bis Fr.  
8:00 - 12:00 Uhr  
weitere Termine  
nach tel.  
Vereinbarung mög-  
lich

Geschäftsstelle:  
T (0421) 361 9780  
F (0421) 361 9738  
E-Mail  
[office@asv.bremen.de](mailto:office@asv.bremen.de)



Wir sind ein Impulsgeber

Bereich Rechts der Weser, Blumenthal: Herr Weirauch (Tel. 361-89262) zu beteiligen.  
Spätestens eine Woche vor Baubeginn sind dem Amt für Straßen und Verkehr die Stellungnahmen sowie der Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Für die Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 108,00€ erhoben.

Für die Baustelleneinrichtung ist die Verkehrsordnung beim Amt für Straßen und Verkehr, Abt.3, oder beim zuständigen Polizeirevier einzuholen.

Es wird gebeten, einen **formlosen** Antrag auf Herstellung einer Baustellenüberfahrt mit Lageplan der GeoInformation Bremen, auf dem die Lage des Grundstückes und die beantragte Lage der Baustellenüberfahrt gekennzeichnet ist, beim Amt für Straßen und Verkehr etwa 2 Monate vor der beabsichtigten Nutzung einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Überfahren von Anlagen, die nicht dem BremLStrG unterliegen, wie z.B. Grundstücke Dritter, Gleisanlagen, Wasserläufe, Hochwasserschutzanlagen u.ä., gesonderte Erlaubnisse, Genehmigungen oder Gestattungen erforderlich sind.

611-40-6 - 08/2014